

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Drives4Change Lehmann Consulting GmbH

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Drives4Change Lehmann GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) *gegenüber* und Verträge des Auftragnehmers *mit* Unternehmen/Unternehmern (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt), insbesondere solchen über die Erbringung von Dienstleistungen durch den Auftragnehmer in den Bereichen

- Unternehmensberatung sowie
- Personal-, Team- und Organisationsberatung
- Coaching von Einzelpersonen, Teams und Organisationen
- Ausbildungen, Kurse und Trainings.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

(1) Der Auftragnehmer hält sich an alle seine Angebote 30 Tage lang, gerechnet vom Angebotsdatum, gebunden. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und Informationen. Der Vertragsschluss erfolgt durch Unterzeichnung des auftragnehmerseitigen Angebots durch den Auftraggeber. Angebote des Auftraggebers kann der Auftragnehmer innerhalb von 3 Wochen nach Zugang annehmen. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird oder der Auftragnehmer innerhalb der vorgenannten Frist mit der Leistung begonnen hat.

(2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Auftraggebers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

### **§ 3 Leistungserbringung**

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach den jeweils anerkannten Regeln in Wissenschaft und Praxis. Der Auftragnehmer wird dazu geeignetes Personal einsetzen. Im Übrigen liegt der Personaleinsatz und –austausch im Ermessen des Auftragnehmers.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Vergabe von Unteraufträgen an Dritte berechtigt. § 3 Abs. 1 gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsorts grundsätzlich frei. Erfordert die Tätigkeit die Anwesenheit an einem bestimmten Ort, ist der Auftragnehmer dort zur Leistungserbringung verpflichtet.

(4) Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Er hat sich jedoch für die Zusammenarbeit der Parteien und für die Einhaltung von Terminen mit dem Projektleiter (vgl. dazu § 4 Abs. 2) des Auftraggebers abzustimmen.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber die notwendigen Arbeitsmaterialien, soweit dies erforderlich ist insbesondere Arbeitsplätze und Computer in seinen Geschäftsräumen, in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.

(2) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer auf Wunsch einen Ansprechpartner als Projektleiter sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle das konkrete Vertragsverhältnis betreffende Angelegenheiten und wird diese Personen in die Lage versetzen, alle das Projekt betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Auftraggeber stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse zur Verwirklichung des Vertragsverhältnisses jeweils notwendig sind.

(3) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer aus diesem Grunde seine Leistungen ganz oder teilweise nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der dafür vereinbarte Zeitraum angemessen.

### **§ 5 Bearbeitungs-/Liefertermine**

(1) Vom Auftragnehmer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausdrücklich ein verbindlicher Bearbeitungs- oder Liefertermin vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Eine etwaige vereinbarte verbindliche Lieferzeit beginnt erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses erforderlichen Unterlagen und Informationen.

## **§ 6 Preise und Bezahlung**

(1) Es gelten/gilt die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise/die bei Vertragsschluss vereinbarte Vergütung. Die Preise/Vergütung gelten/gilt für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden dem Auftraggeber gesondert berechnet. Gleiches gilt für Reise- und Übernachtungskosten sowie Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verpackung, Liefer- und Transportkosten, bei Exportlieferungen Zoll, sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben werden gesondert berechnet und sind ebenfalls vom Auftraggeber zu tragen.

(2) Zahlungen dürfen nur an den Auftragnehmer oder an von diesem schriftlich bevollmächtigte Personen und nur in der vereinbarten Währung geleistet werden. Rechnungsbeträge sind innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Datums oder, wenn das Datum nicht angegeben ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Die Zahlungen gelten als an dem Ort geleistet, an dem der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 % p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche sind nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen oder Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des jeweiligen Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung der offenen Forderungen an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Die Bearbeitungs- und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum ab dem Tag der Geltendmachung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung durch den Auftragnehmer und dem Tag der Zahlung/Erbringung derselben durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

## **§ 7 Leistungsänderungen**

(1) Der Auftragnehmer wird Änderungsverlangen des Auftraggebers in den Grenzen der betrieblichen und zeitlichen Zumutbarkeit berücksichtigen. Sollte dies die vertragsgemäßen

Leistungen des Auftragnehmers wesentlich beeinträchtigen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(2) Führen die vom Auftraggeber verlangten Änderungen zu einer Erhöhung des Aufwands des Auftragnehmers, vereinbaren die Parteien eine angemessene Erhöhung der vereinbarten Vergütung und angemessene Verlängerung der Leistungs- und Liefertermine.

(3) § 2 Abs. 3 gilt bei Leistungsänderungen entsprechend.

## **§ 8 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Jeder Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und endet mit Erfüllung der aus dem Vertrag geschuldeten wechselseitigen Leistungen der Parteien.

(2) Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Der Auftragnehmer hat ihm überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel nach Vertragsbeendigung unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts daran ist ausgeschlossen. Elektronische Daten sind vollständig zu löschen. Ausgenommen davon sind Unterlagen und Daten, hinsichtlich derer eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch die Löschung schriftlich zu bestätigen.

## **§ 9 Rechteeinräumung**

(1) „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses geschaffenen Werke, insbesondere Strategien, Kommunikationslösungen, Ideen, Konzepte, Entwürfe, Zeichnungen und Druckvorlagen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses geschaffenen Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden und diese nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers im Einzelfall zu bearbeiten, zu übersetzen, zu vervielfältigen, weiterzugeben, sonst zu verbreiten oder nachzuahmen. Die Nutzung der Arbeitsergebnisse für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

(3) Soweit die Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützte Werke sind, bleibt der Auftragnehmer Urheberrechtsinhaber. In diesen Fällen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das durch § 9 Abs. 2 eingeschränkte, unwiderrufliche, zeitlich und örtlich unbeschränkte, ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

(1) Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ereignisse wie z.B. Streik oder

Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer ein Ereignis der vorerwähnten Art oder dessen Wirkungen andauern.

(2) Wenn höhere Gewalt oder sonstige Umstände i.S.d. § 10 Abs. 1 vorliegen, deren Beseitigung unmöglich ist, entfällt die Leistungspflicht. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche in Folge der Unmöglichkeit zu.

## **§ 11 Haftung**

(1) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 11 eingeschränkt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(3) Soweit der Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge mangelhafter Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Auftragnehmers für Vermögens- und Sachschäden auf einen Betrag von 150.000,00 EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(6) Die Einschränkungen dieses § 11 gelten nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

(7) Für Ansprüche des Auftraggebers aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsabschluss, Nebenpflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Schadensentstehung.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder

vorsätzlich verursachten Schäden durch den Auftragnehmer. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 12 Vertraulichkeit**

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei (Auftragnehmer oder Auftraggeber), die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how, sowie – für den Auftragnehmer - sämtliche Arbeitsergebnisse.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, über solche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des konkreten Vertrags fort. § 9 bleibt unberührt.

(3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden,

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht oder

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(4) Auftragnehmer und Auftraggeber werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden Auftragnehmer und Auftraggeber nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

## **§ 13 Datenschutz und Datensicherheit**

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer wird insbesondere, sofern er in Kontakt mit personenbezogenen Daten kommt, diese Daten i.S.d § 11 Abs. 3 BDSG nur im Rahmen der Weisung des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten ihre Mitarbeiter gem. § 5 BDSG auf die Einhaltung des Datengeheimnisses, sofern nicht bereits eine solche Verpflichtung besteht.

(2) Der Auftragnehmer ist zu regelmäßiger Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet. Er hat zudem die technischen und organisatorischen Anforderungen gem. der Anlage zu § 9 BDSG zu erfüllen. Insbesondere hat er die seinem Zugriff unterliegenden

Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen. Hierzu ergreift er die nach dem neuesten Stand bewährter Technik geeigneten Maßnahmen in erforderlichem Umfang, insbesondere zum Schutz gegen Viren und sonstige schadhafte Programme oder Programmroutinen, außerdem sonstige Maßnahmen zum Schutz seiner Einrichtung, insbesondere zum Schutz gegen Einbruch. Bei Verwendung von nicht seinem Zugriff unterliegenden Systemen hat er seinen Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung regelmäßig zu überwachen.

#### **§ 14 Sonstiges**

(1) Der Auftraggeber ist zur Übertragung von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer auf Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

(2) Für die Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

### **Ausbildungen, Kurse und /oder Trainings**

Die in diesem Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig, wenn die Drives4Change Lehmann Consulting GmbH und der andere Vertragspartner einen Vertrag zur Durchführung einer Ausbildung, eines Kurses oder eines Trainings schließen.

#### **§ 15:**

(1) Wenn die Anzahl der Teilnehmeranmeldungen nach Beurteilung der Drives4Change Lehmann Consulting GmbH dazu Anlass gibt, hat die Drives4Change Lehmann Consulting GmbH das Recht, eine Ausbildung, einen Kurs oder ein Training mit einer oder mehreren anderen Ausbildungen, Kursen oder Trainings zu kombinieren oder diese zu einem späteren Datum oder einer späteren Uhrzeit stattfinden zu lassen.

(2) Drives4Change Lehmann Consulting GmbH hat das Recht, geplante Daten für Ausbildungen, Kurse und Trainings bis 14 Tage vor der betreffenden Veranstaltung zu verändern. Eine derartige Veränderung findet nach vorheriger Bekanntmachung statt.

(3) Bei Annullierung einer Ausbildung, eines Kurses oder eines Trainings durch den Teilnehmer mehr als 30 Tage vor dem ersten Tag der Veranstaltung, werden Verwaltungskosten in Höhe von € 125,- in Rechnung gestellt. Bei Annullierung innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Veranstaltung werden 50 % der Kurskosten in Rechnung gestellt. Bei Annullierung innerhalb von 5 Tagen vor Beginn der Veranstaltung werden 80 % der Kurskosten in Rechnung gestellt. Bei Annullierung innerhalb von 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung oder nach Beginn der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen ohne Abmeldung, werden die vollständigen Kurskosten in Rechnung gestellt. In jedem Fall darf - nach Abstimmung mit Drives4Change Lehmann Consulting GmbH - ein Vertreter mit dem gleichen Ausbildungsbedarf benannt werden.

(4) Abweichend zu dem unter Abschnitt 3 genannten, werden, bei einer speziell auf den Auftraggeber zugeschnittenen Ausbildung, die angemessenen Kosten für die Entwicklung der Ausbildung durch den Auftraggeber bzw. den Teilnehmer an die Drives4Change Lehmann Consulting GmbH vergütet.